

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis im Sinne der DSGVO und Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemäß GeschGehG

Verantwortlicher:

Energieforen Leipzig GmbH, Hainstraße 16, 04109 Leipzig

Auftraggeber:

Teilnehmende der Befragung zur Erhebung des User Group internen BGM-Benchmarkings

Gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO hat der Verantwortliche Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass angestellte Personen und beauftragte Dritte, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, die natürlichen Personen sind auf Grund von anderen rechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Der Verantwortliche verpflichtet sich, das Datengeheimnis und den Datenschutz des Auftraggebers zu wahren und im Sinne des Art. 32 Abs. 4 DSGVO personenbezogene Daten nur entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, zu übermitteln oder zu nutzen sowie anderweitig zu verwenden. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die DSGVO und alle anderen rechtliche Vorschriften sowie internen Regelungen und Anweisungen zum Datenschutz einzuhalten. Sowohl in personenbezogene Daten als auch in andere Daten des Auftraggebers nimmt der Verantwortliche dementsprechend nur insofern Einsicht, als dies zur Erfüllung der mir übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Personenbezogene Daten und andere Daten des Auftraggebers dürfen nicht durch den Verantwortlichen eingesehen werden, es sei denn, dies ist im Rahmen der Vertrags- und Aufgabenerfüllungen unvermeidlich. Bei Fragen und Unsicherheiten, die über Zulässigkeiten von Erhebungen oder im anderweitigen Umgang mit Daten bestehen, kann der interne oder externe Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden.

Neben den Grundsätzen des Datenschutzes ist der Verantwortliche dazu verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers und seiner Geschäftspartner im Sinne des § 23 GeschGehG zu wahren und geheim zu halten. Über Angelegenheiten des Unternehmens, insbesondere Einzelheiten der Organisation sowie Geschäftsvorgänge und Zahlen, ist auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Drittunternehmen, mit denen der Verantwortliche dienstlich befasst ist. Vor Einsichtnahme Unbefugter hat der Verantwortliche insbesondere alle dienstlichen Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Kopien, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die überlassen oder angefertigt werden, zu schützen.

Die Inhalte der Verpflichtungserklärung bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass Verstöße gegen den Datenschutz und Geheimhaltungspflichten strafrechtlich geahndet werden können. Eine Offenbarungsbefugnis besteht nur bei Einwilligung bzw. Schweigepflichtsentbindung durch die betroffenen Personen bzw. wenn Gesetze, behördliche Anordnungen oder andere Rechtsvorschriften dies vorschreiben.